VERORDNUNG (EWG) Nr. 2246/88 DES RATES

vom 19. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 zur Festsetzung von Garantieschwellen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2242/88 [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 des Rates [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2244/88 [5], wurden für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, insbesondere für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten, Garantieschwellen festgesetzt.

Es sollte der Entwicklung Rechnung getragen werden, die der Markt für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten seit 1984 genommen hat, und die Aufteilung der Gesamtmengen nach dem jeweiligen Anteil der Enderzeugniskategorien entsprechend angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten wird für jedes Wirtschaftsjahr eine Garantieschwelle festgesetzt, die einer Menge von 4 700 000 Tonnen frischen Tomaten entspricht.

Diese Menge wird folgendermaßen aufgeteilt:

— 2 905 694 Tonnen für die Herstellung von Tomatenkonzentrat,

— 1 268 628 Tonnen für die Herstellung von ganzen geschälten Tomaten,

— 525 678 Tonnen für die Herstellung anderer Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 139 vom 30. 5. 1988, S. 66.
(4) ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 19.
(5) Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.